

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 71/91

in dem Rechtsstreit

Günther K[REDACTED], In den F[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ulrich Kl[REDACTED], Am S[REDACTED], P[REDACTED]/O[REDACTED].,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Skibbe, Dr. Paulusch, Groß und Dr. Beyer

am 5. Juni 1991

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert seiner
Beschwer aus dem Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März
1991 auf einen 40.000,-- DM übersteigenden
Betrag festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der vom Berufungsgericht auf 30.825,63 DM festgesetzte
Wert der Beschwer des Beklagten ist entgegen der Auffassung
der Revision nicht zu niedrig bemessen. Die in der Beru-
fungsinstanz im Wege der Aufrechnung bzw. der Einrede des
Zurückbehaltungsrechts noch geltend gemachten Gegenforde-
rungen des Beklagten waren mit Ausnahme des Rückforderungs-
anspruchs aus § 812 BGB in Höhe von 745,63 DM bei der Be-
messung der Beschwer außer Betracht zu lassen, weil das Be-
rufungsgericht insoweit keine der Rechtskraft fähige Ent-

- 3 -

scheidung über die Gegenforderungen getroffen hat. Daß der Ansatz von 3.000 DM für die Feststellungswiderklage ermessensfehlerhaft sei, ist nicht dargetan.

Wolf

Groß

